

Satzung der Lebenshilfe Goslar e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

"Lebenshilfe Goslar e.V."

Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen, Freunden und Förderern.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Goslar.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Förderung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen durch Unterstützung, Durchführung und Betrieb aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen bedeuten.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung, Durchführung und Betrieb von
- Unterstützungs- und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit und ohne Behinderungen
 - Wohn- und Assistenzangeboten für Menschen mit und ohne Behinderungen
 - Angeboten zur Tages- und Freizeitgestaltung für Menschen mit und ohne Behinderungen
 - Präventions- und Beratungsangeboten, auch für junge und alte Menschen

Zu den Aufgaben des Vereins gehört es auch, mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung zu werben.

Dazu gehören auch der Betrieb eines Beratungsangebotes für Menschen mit und ohne Behinderungen sowie deren Angehörige zu diesen Zwecken.

- 3) Menschen mit Behinderungen sollen aktiv im Verein und im Vorstand mitwirken.

- 4) Der Verein kann sich zur Erfüllung der Satzungszwecke auch an anderen Körperschaften mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen bzw. solche im Wege der Umwandlung ausgründen, Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins oder mit ihm verbundener Körperschaften können bis zu einer Quote von 40% der Mitglieder eine Mitgliedschaft im Verein begründen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Verein oder mündlich zur Niederschrift gegenüber einem Vorstandsmitglied beantragt.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

- 3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann freiwillig durch schriftliche Erklärung oder mündlich zur Niederschrift gegenüber einem Vorstandsmitglied mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.
- 2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Ein Mitglied kann aus einem der folgenden Anlässe mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst ver- einsschädlich verhält;
 - b) wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz wiederholter schriftli- cher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt.
- 4) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Absendung des Einschreibebriefes, Gelegenheit zu ge- ben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Kommt es zu dem Ausschluss, ist der Beschluss über den Ausschluss mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 5) Für den Fall nach § 7 Abs. 3 a steht dem Mitglied gegen den Beschluss das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Einschreibebriefes des Ausschließungsbe- schlusses beim Vorstand einzulegen ist, wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mit- glied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirk- samkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- 6) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zu dem nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Ausschlussstermin zu entrichten.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver- mögen des Vereins an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lan- desverband Niedersachsen e.V., sofern dieser aufgelöst ist, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., die es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Entscheidung über die Gründung neuer Körperschaften
 - h) die Entscheidung über den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen
 - i) die Auflösung des Vereins.

Mitarbeiter/-innen des Vereins oder von Gesellschaften, an denen der Verein eine dauerhafte Beteiligung hält, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 5) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.

§ 9

Vorstand, Beirat, Ausschüsse

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)/der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreterin)
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in / bzw. den Geschäftsführern vereinseigener Körperschaften und Gesellschaften als besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB
 - d) sowie bis zu acht Beisitzern

Dem Vorstand sollen mindestens zwei Selbstvertreter/ Selbstvertreterinnen (Menschen mit Behinderung) angehören.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Davon muss jedoch eines der bzw. die erste oder zweite Vorsitzende sein.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Sofern dem Verein aus der Beteiligung an der "Haus der Lebenshilfe Goslar und Umgebung gemeinnützige GmbH" oder anderen Beteiligungen oder aus der Mitgliedschaft bei sonstigen Vereinigungen Mitwirkungsrechte in deren Organen zustehen, so bestimmt der Vorstand, sofern er diese Rechte nicht selbst wahrnimmt, die Vertreter, die die Rechte des Vereins wahrnehmen. Die delegierten Personen sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 5) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich

damit einverstanden erklärt haben. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 8) Zur fachlichen Beratung sowie u.a. zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden.

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

- 9) Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.
- 10) Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.
- 11) Die Mitglieder von Vorstand, des Beirats und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz gem. § 670 BGB erhalten.

§ 10 Angehörigenbeirat

- 1) In den Einrichtungen, an denen der Verein zur Erfüllung seiner Ziele mehrheitlich beteiligt ist, und soweit es das Stimmrecht aus dem Umfang der Beteiligung zulässt, kann zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen aus Angehörigen und rechtlichen Betreuern ein Beirat gewählt werden. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzenden und tritt auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.
- 2) Der/die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Wenn mehrere Beiräte bestehen, wählen die Vorsitzenden den/die Teilnehmer/-in für den Vorstand.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Goslar, 23.10.2019
(Tag der Mitgliederversammlung)



Versammlungsleiter/-in



Protokollführer